



Merkblatt NRW.BANK.Sportstätten

Finanzierung von Investitionen gemeinnütziger Antragsteller im Bereich der Sportstätten in NRW

Sport liegt im Trend. Immer mehr Menschen sind sportlich aktiv. Sie brauchen ausreichend Räume und Flächen, um sich zu bewegen. Über 38.000 Sportstätten aller Art stehen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Aber viele von ihnen sind sanierungs- und modernisierungsbedürftig. Die Förderung des Erhalts und des Ausbaus der Sportstättenlandschaft in Nordrhein-Westfalen ist Ziel dieses Programms.

Mit dem Förderprogramm NRW.BANK.Sportstätten stehen den gemeinnützigen Sportorganisationen in NRW eine langfristige Finanzierungsmöglichkeit für Investitionen zur Verfügung. Für das Förderprogramm werden Refinanzierungsmittel der KfW eingesetzt.

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Sportorganisationen (Vereine und Verbände). Der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftssteuer durch das Finanzamt.

2. Förderfähige Vorhaben - Verwendungszweck

Es werden Investitionen in die Sportstätteninfrastruktur gefördert, soweit diese einem öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck dienen. Förderbereiche:

- Erwerb von Sportanlagen und sonstigen Anlagen, die für sportliche Nutzungen hergerichtet werden
- Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen
- Modernisierung, Sanierung und Instandsetzung

3. Förderfähige Ausgaben

Gefördert werden

- Kosten für den Grunderwerb einschließlich Herrichtung, Erschließung und ggf. Abbruchmaßnahmen
- Baukosten
- Kosten für die Herstellung von Außenanlagen
- Kosten der Ausstattung
- Planungskosten

4. Umfang der Förderung

Der Finanzierungsanteil des NRW.BANK-Darlehens kann bis zu 100 % der Gesamtinvestitionskosten betragen. Der Kredithöchstbetrag liegt bei 10 Mio. EUR pro Vorhaben. Eine Aufstockung des Kreditbetrages ist grundsätzlich möglich, sofern das Vorhaben noch nicht abgeschlossen ist.

Zusätzlich wird eine Haftungsentlastung für die Hausbank in Höhe von 80 % gewährt. Bei Kreditsummen unter 200 T€ kann eine Haftungsentlastung für die Hausbank von 100 % erfolgen.

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist möglich. Vorhaben, die die Mittel des Programmes NRW.BANK.Sportstätten finanziert werden, dürfen darüber hinaus jedoch nicht zusätzlich aus Mitteln finanziert werden, die direkt oder indirekt auf die Programme KfW-Umwelt oder KfW-Sozial Investieren zurückgreifen.

5. Darlehenskonditionen

Laufzeit:

- 30 Jahre bei 5 tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindung von 20 Jahren
 - 20 Jahre bei 3 tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindung von 10 Jahren
- Die Auszahlung erfolgt zu 100 %.

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleichbleibenden Halbjahresraten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Zinssatz:

Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes. Die jeweils gültigen Zinssätze sind der „Konditionenübersicht“ der NRW.BANK zu entnehmen.



Nach Ablauf der Zinsfestschreibungsfrist werden neue Konditionen vereinbart.

Es wird eine Bereitstellungsprovision i.H.v. 0,25 % pro Monat ab 1 Monat nach Zusagedatum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge erhoben.

6. Besicherung

Das Förderdarlehen ist banküblich zu besichern. Die Sicherheitenvereinbarungen werden zwischen Hausbank und Antragsteller getroffen. Ein Vorschlag zur Besicherung ist Teil des Antrages.

7. Antrags- und Zusageverfahren

Gemeinnützige Sportorganisationen stellen den Antrag bei ihrer Hausbank. Die Hausbank übersendet unverzüglich nach Antragstellung den mit Ihrem Eingangsstempel versehenen Antrag mit Ihrem Refinanzierungsantrag – gegebenenfalls über ein Zentralinstitut – an die NRW.BANK.

Über die zu fördernden Projekte berät der Arbeitsausschuss „Sportstättenfinanzierungsprogramm“, der sich aus Vertretern der Landesregierung, des Landessportbundes und der NRW.BANK zusammensetzt.

Zusätzlich wird die NRW.BANK in der Regel für Finanzierungsanträge ab 200 T€ eine sportfachliche Stellungnahme der NRW-Beratungsstelle Sportstätten zu der beabsichtigten Maßnahme einholen.

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei einem Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank) zu stellen. Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben. Mehrjährige Vorhaben sind in Bauabschnitte zu gliedern, die einen Zeitraum von 24 Monaten nicht überschreiten dürfen.

Der Antragsteller / die Antragstellerin hat die zuständige Gemeinde / Gemeindeverband über das Vorhaben zu informieren

Die Antragsformulare können auf der Internetseite www.nrwbank.de aufgerufen werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Förderkredites aus diesem Programm.

Der Mittelabruf und die Verwendung des Darlehens sowie weitere Modalitäten sind in den Allgemeinen Bestimmungen geregelt.

Wo erhalten Sie nähere Informationen?

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 91741-4800
Telefax 0211 91741-9219

NRW.BANK
Johanniterstraße 3
48145 Münster
Telefon 0251 91741-4800
Telefax 0251 91741-2666